

— durch Gewinnausgleich bzw. Steuerermäßigung nach den Bestimmungen der Anordnung vom 15. Dezember 1966 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform bei privaten Handwerkern sowie Inhabern von Kleinindustriebetrieben (GBl. II S. 1112).

(2) Der Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen erfolgt durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen —.

(3) Der Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — kann auf Antrag der Betriebe gemäß § 1 die Zuführung beim Gewinnausgleich bzw. die Verrechnung der Steuerermäßigung mit steuerlichen Abschlagszahlungen monatlich bzw. vierteljährlich vornehmen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1966

**Der Minister
der Finanzen**

I. V.: K a m i n s k y
Erster Stellvertreter
des Ministers

**Der Leiter
des Amtes
für Preise**

H a l b r i t t e r

Der Minister für Bauwesen

I. V.: S c h m i e c h e n
Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Beibehaltung der gegenwärtig geltenden Preise des Handwerks für Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform.

— Glas- und Gebäudereinigungsarbeiten —

Vom 15. Dezember 1966

Um zu sichern, daß

— die Einführung der neuen Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform am 1. Januar 1967 nicht mit Veränderungen der am 31. Dezember 1966 geltenden Preise für Lieferungen und Leistungen an die Bevölkerung verbunden wird,

— keine Einschränkungen der Leistungen für die Bevölkerung eintreten,

wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften des Handwerks sowie für alle anderen Betriebe, die Glas- und Gebäudereinigungsarbeiten ausführen.

(2) Sie gilt nicht für volkseigene Dienstleistungsbetriebe (Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe sowie Betriebe der Stadt- und Gemeindegewirtschaft) und Einrichtungen (leistungsfinanzierte und bruttoplante) der örtlichen Versorgungswirtschaft.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Für Glas- und Gebäudereinigungsarbeiten bleiben die am 31. Dezember 1966 geltenden Preise für die Bevölkerung und alle anderen Abnehmer unverändert.

(2) Für die Preisbildung gelten weiterhin

— Preisanordnung Nr. 1521 vom 29. Juli 1959 — Preisbildung für Glas- und Gebäudereinigungsarbeiten — (Sonderdruck Nr. P 1113 des Gesetzblattes)

— Preisanordnung Nr. 1900/1 vom 22. November 1960 — Änderungen und Berichtigungen von Preisanordnungen — (Sonderdruck Nr. P 1821 des Gesetzblattes)

— Preisanordnung Nr. 1843/14 vom 20. Juni 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — (Sonderdruck Nr. 544 des Gesetzblattes)

— für das Gebiet von Groß-Berlin die vom Magistrat von Groß-Berlin erlassenen Preisfestsetzungen und Preisbewilligungen für Glas- und Gebäudereinigungsarbeiten

und die auf dieser Grundlage dieser Preisbestimmungen erteilten Preisbewilligungen.

(3) Soweit Lieferungen und Leistungen eigenverantwortlich kalkuliert werden dürfen, sind für Grund- und Hilfsmaterial sowie für Transportleistungen die Einstandspreise bzw. Transporttarife nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 anzuwenden.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Betriebe gemäß § 1 beziehen Material (Grund- und Hilfsmaterial) zu den ab 1. Januar 1967 gültigen Industrieabgabepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform.

(2) Die Preisdifferenz zwischen dem Preis des bezogenen Materials (Stand 1. Januar 1967) und dem alten Preis (Stand 31. Dezember 1966) wird den Produktionsgenossenschaften, den Betrieben, die in die Gewerrolle des Handwerks eingetragen sind, sowie den privaten Industriebetrieben nach § 7 ausgeglichen.

§ 4

Bewegliche Anlagegegenstände

Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

§ 5

Neubauleistungen und Baureparaturen

Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die Neubauleistungen und Baureparaturen in Anspruch nehmen, bezahlen auch nach dem Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform die 1966 gültigen Baupreise (Preise vor Einführung der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform) entsprechend den Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000/12 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen) — (GBl. II S. 1006) weiterhin.